

Wahlordnung

der Fachschaft Biowissenschaften
Universität Greifswald



Greifswald, 27.04.2011

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
Präambel zur Gleichberechtigung	2
§1 Geltungsbereich	2
§2 Wahlberechtigung	2
§3 Wahlgrundsätze	2
Wahlorgane	2
§4 Wahlorgane	2
§5 Wahlleiterin	3
§6 Wahlausschuss	3
§7 Wahlprüfungsausschuss	3
§8 Wahlhelfer	3
Wahlvorbereitung und Wahlhandlung	3
§9 Wahlbekanntmachung	3
§10 Wählerinnenverzeichnis	4
§11 Wahlvorschläge	4
§12 Wahlveranstaltungen	5
§13 Wahlunterlagen	5
§14 Urnenwahl	5
§15 Briefwahl	5
§16 Stichtag	5
Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung	6
§17 Auszählung	6
§18 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	6
§19 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses	6
§20 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	7
§21 Wahlprüfung	7
§22 Wiederholungswahlen	7
§23 Schlussbestimmungen	7
§24 Inkrafttreten	8

Allgemeine Bestimmungen

Präambel zur Gleichberechtigung

Sämtlichen Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig vom im Folgenden genutzten Genus für alle Studierenden unabhängig von der Ausprägung ihres biologischen oder sozialen Geschlechts.

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Fachschaftsrates Biowissenschaften der Studiengänge Biologie, Humanbiologie, Landschaftsökologie & Naturschutz, sowie der Master of Science Studiengänge „Landscape Ecology and Nature Conservation“ (im Folgenden „LENC“), „Biodiversität und Ökologie“, „Molekularbiologie und Physiologie“ und „Humanbiologie“ an der Universität Greifswald.

§2 Wahlberechtigung

Jedes Mitglied der Fachschaft Biowissenschaften, das im Wählerinnenverzeichnis aufgeführt ist, hat das aktive und passive Wahlrecht.

§3 Wahlgrundsätze

- (1) Der Fachschaftsrat wird in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl. Briefwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode (in der Regel Januar des laufenden bis Januar des nächsten Jahres) an. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Fachschaftsrat bildet einen Wahlkreis.
- (5) Gewählt werden neun Mitglieder in den Fachschaftsrat. Diese verteilen sich wie folgt:
 1. 3 Mitglieder des Studiengangs Biologie,
 2. 2 Mitglieder des Studiengangs Humanbiologie
 3. 2 Mitglieder des Studiengangs Landschaftsökologie & Naturschutz
 4. 1 Mitglied der Master of Science Studiengangs LENC, Biodiversität und Ökologie, Molekularbiologie und Physiologie oder Humanbiologie
 5. 1 Mitglied ohne Studiengangspräferenz.

Als gewählt gelten die Kandidatinnen auf die die höchste bzw. nächsthöchste Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit wird die Rangfolge durch das von der Wahlleiterin zu ziehende Los bestimmt.

(6) Sind aus einem Studiengang entsprechend der aus §3 (5) hervorgehenden Aufteilung nicht genügend Mitglieder aus einem Studiengang vorhanden, so rückt die Kandidatin nach, auf die nach den gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates die nächsthöchste Stimmenanzahl entfiel.

(7) Jede Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Stimmenhäufung ist unzulässig. Es dürfen jedoch auch nur eine oder zwei Stimmen abgegeben werden.

Wahlorgane

§4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Für die Mitarbeit in Wahlorganen ist eine schriftliche Einverständniserklärung vonnöten. Mehrfachmitgliedschaft in Wahlorganen ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder aller Wahlorgane sind nicht in den neuen Fachschaftsrat wählbar.

§5 Wahlleiterin

Die Wahlleiterin und eine Stellvertreterin wird durch den Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät spätestens am 27. Tag vor dem Stichtag bestellt. Sie sichert die technische Vorbereitung der Wahl und nimmt an Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

§6 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät spätestens am 27. Tag vor dem Stichtag bestellt werden.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin.

§7 Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung nach Beendigung der Wahl.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die durch den Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät spätestens am 27. Tag vor dem Stichtag bestellt werden.

§8 Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Wahlhelfer werden von der Wahlleiterin bestellt. §4 Abs.2 gilt entsprechend.

Wahlvorbereitung und Wahlhandlung

§9 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 24. Tag vor dem Stichtag durch Aushang in den 3 Instituten der Biologie (Botanik; Zoologie; Mikrobiologie, Molekularbiologie und Biochemie) bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss Hinweise darauf enthalten, dass

1. die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) als Urnenwahl erfolgt und dass Briefwahl auf Antrag möglich ist;
2. 9 Mitglieder in den Fachschaftsrat gewählt werden, die aus den Fachbereichen Biologie, Humanbiologie, Landschaftsökologie & Naturschutz, sowie den Master of Science Studiengängen LENC, Biodiversität und Ökologie, Molekularbiologie und Physiologie und Humanbiologie stammen;
3. Wahlvorschläge in der vom §11 (2) geforderten Form bis zum 13. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen sind;
4. nur die Bewerberin gewählt werden darf, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist;
5. nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis aufgeführt ist und dass dieses zwischen dem 23. und 20. Tag vor dem Stichtag einsehbar ist;
6. mit amtlichem Stimmzettel und amtlichen Stimmzettelumschlag gewählt wird;
7. Stimmenhäufung unzulässig ist.

Weiterhin muss bekannt gemacht werden:

1. Ort und Öffnungszeit des Wahllokals;
2. der Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe;
3. Verfahren und Fristen bei Briefwahl;
4. Dienstort und Dienststunden der Wahlleiterin und des Wahlausschusses;
5. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses.

§10 Wählerinnenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind alphabetisch in ein Wählerinnenverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Familienname, Vorname;
3. Vermerk für die Stimmabgabe nach Urnen- oder Briefwahl.

(3) Das Wählerinnenverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung durch Unterschrift der Wahlleiterin mit Angabe des Datums vorläufig abzuschließen und am 23. Tage vor dem Stichtag zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

(4) Jede Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist unter Beibringung der erforderlichen Nachweise die Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses beantragen. Notwendige Änderungen sind unverzüglich von der Vorsitzenden des Wahlausschusses im Wählerinnenverzeichnis vorzunehmen und zu beurkunden.

(5) Am 13. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerinnenverzeichnis endgültig abzuschließen. Das endgültige Wählerinnenverzeichnis ist durch Vermerk und Unterschrift der Wahlleiterin mit Angabe von Datum und Uhrzeit zu beurkunden. Es ist die Zahl der endgültig Wahlberechtigten festzustellen.

§11 Wahlvorschläge

(1) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte als Wahlbewerberin vorschlagen. Dem Wahlvorschlag ist in jedem Falle eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Studentin beizufügen.

(2) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familienname und Vorname, Anschrift sowie Semester und Studienfach (bzw. Studienfächer) der Wahlbewerberin enthalten. Dem Wahlvorschlag soll eine Kurzbeschreibung der Person beigelegt sein. Ziele der hochschulpolitischen Arbeit sind zu nennen. Kurze Angaben über die Zugehörigkeit zu einer hochschulpolitischen Gruppierung sind zulässig.

(3) Eine Kandidatin darf nicht mehrfach für die Wahl benannt sein.

(4) Wahlvorschläge müssen spätestens am 13. Tag vor dem Stichtag bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein. Mangelhafte Vorschläge sind mit Hinweis auf die Mängel unverzüglich zurückzugeben.

(5) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Anforderungen an diese Wahlordnung nicht entsprechen, insbesondere solche:

1. die verspätet eingegangen sind;
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten;
3. die eine nicht wählbare Kandidatin benennen;
4. denen keine schriftliche Einverständniserklärung der Wahlbewerberin beigelegt ist.

(6) Die Wahlleiterin stellt die zugelassenen Wahlvorschläge zu einer endgültigen Wahlliste zusammen. Die Kandidatinnen sind entsprechend §9 (2) 4. unter Verwendung der eingereichten Kurzbeschreibung bekannt zu machen.

§12 Wahlveranstaltungen

(1) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge entsprechend §11 (6) können sich die Kandidatinnen in einer universitätsöffentlichen Wahlveranstaltung vorstellen. Eine Wahlveranstaltung muss von der Kandidatin durchgeführt werden, wenn dies mindesten 1 von Hundert der Mitglieder der Fachschaft fordern.

(2) Die Wahlleiterin stellt geeignete Räume zur Verfügung und gibt nach Absprache mit den Kandidatinnen rechtzeitig Ort und Zeit der Wahlveranstaltung bekannt.

§13 Wahlunterlagen

(1) Jede Wahlberechtigte erhält für die Wahl zum Fachschaftsrat einen einseitig bedruckten Stimmzettel.

(2) Bei Briefwahl ist den Wahlunterlagen ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigte über technische Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet. Das Merkblatt ist von der Wahlleiterin zu erstellen.

(3) Der Stimmzettel enthält Vor- und Familiennamen aller zugelassenen Wahlbewerberinnen. Auf Wunsch von Kandidatinnen muss hinter den entsprechenden Namen auf dem Stimmzettel ein Klammerhinweis auf Studienfächer bzw. die Zugehörigkeit zu hochschulpolitischen Gruppierungen erfolgen.

(4) Über die Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlausschuss.

§14 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl findet mindestens an zwei Tagen statt. Das Wahllokal soll insgesamt mindestens zehn Stunden geöffnet haben. Den Termin der Urnenwahl legt die Wahlleiterin nach Absprache mit dem Wahlausschuss fest.

(2) Jede Wahlberechtigte erhält nach Feststellung seiner Eintragung im Wählerinnenverzeichnis im Wahllokal den Stimmzettel ausgehändigt. Die Wahlberechtigte hat sich auszuweisen.

(3) Die gekennzeichneten Stimmzettel werden nach Innen gefaltet in die Wahlurne geworfen.

(4) Die Stimmzettel enthaltenden Wahlurnen sind nach Schließung des Wahllokales zu versiegeln und bis zur Stimmenauszählung am Stichtag unter Verschluss aufzubewahren.

§15 Briefwahl

(1) Briefwahl muss von der Wahlberechtigten schriftlich bis zum 14. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin beantragt werden.

(2) Die Wahlunterlagen sind einschließlich eines Wahlbriefumschlages und einer Benachrichtigung über die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Wählerinnenverzeichnis (Wahlschein) der Wahlberechtigten unverzüglich zuzusenden.

(3) Der geschlossene Wahlbriefumschlag ist an die auf diesem aufgedruckte Adresse zu senden oder bei der Wahlleiterin abzugeben.

(4) Der Eingangszeitpunkt der Wahlbriefe ist auf diesen zu vermerken. Bis zur Stimmenauszählung sind alle eingegangenen Wahlbriefe sicher und verschlossen aufzubewahren.

§16 Stichtag

(1) Stichtag ist der Tag, an dem Wahlbriefe spätestens bei der Wahlleiterin eingegangen sein müssen.

(2) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen und wird von der Wahlleiterin bestimmt.

Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung

§17 Auszählung

(1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe von Wahlhelferinnen ermittelt. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind fachschaftsöffentlich.

(2) Den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden einzeln die Stimmzettel entnommen. Ergeben sich keine Beanstandungen gemäß § 17 (4), werden die Stimmzettel in die Wahlurnen gelegt.

(3) Nach Einwurf aller Stimmzettel in die Wahlurnen erfolgt die Stimmenauszählung nach dem von der Wahlleiterin zu regelndem Verfahren.

(4) Ein Wahlbrief gilt nicht als Stimmabgabe, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist;
2. der Wahlbrief leer ist;
3. die Wählerin nicht im Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist;
4. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin vorliegt;
5. Wahlbrief unverschlossen ist, oder auf dem Wahlbriefumschlag kein Absender vermerkt ist.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. Stimmenhäufung enthält;
2. keinen Wahlvorschlag enthält;
3. nicht als amtlicher Stimmzettel zu erkennen ist;
4. einen Vermerk oder Zusatz enthält;

(6) Wahlbriefe und Stimmzettel mit Mängeln gemäß §17 (4) und (5) sind gesondert von den übrigen Wahlunterlagen aufzubewahren.

§18 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen und die gemäß §3 (5) in den Fachschaftsrat gewählten Kandidatinnen fest.

(2) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss in jedem Falle enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses;
2. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
3. Tag, Beginn und Ende der Stimmenauszählung;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nichtabgegebenen Wahlbriefe;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
6. die Angabe der gewählten Kandidatinnen einschließlich der Zahl der für alle Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen;
7. die Unterschriften der Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§19 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis an den in §9 (1) genannten Orten durch Aushang öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung;
3. die Anzahl der abgegebenen und nichtabgegebenen Wahlbriefe sowie die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
4. die Namen der gewählten Kandidaten einschließlich der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen.

(2) Die Gewählten sind von der Wahlleiterin schriftlich über ihre Wahl zu informieren.

§20 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied der Fachschaft binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben kann.

§21 Wahlprüfung

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

6. War eine Kandidatin nicht wählbar, so ist ihr Ausscheiden anzuordnen.
7. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten der in §20 (2) genannten Art vorgekommen, die das Wahlergebnis in Einzelfällen beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
8. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
9. Liegt keiner der unter Nr. 1-3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß §9 (1) durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem, der Einspruch erhoben hat und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§22 Wiederholungswahlen

(1) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren findet die Wiederholungswahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung und nach denselben Wahlvorschlägen statt.

(2) Die Wiederholungswahl wird nach einem berechtigten Wählerinnenverzeichnis vorgenommen. Den Termin für die Wiederholungswahl legt die Wahlleiterin fest.

§23 Schlussbestimmungen

(1) Erlischt bei einem Mitglied des Fachschaftsrates durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder durch Rücktritt das Mandat, so rückt die Kandidatin nach, auf die nach den 9 gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates die nächsthöchste Stimmenanzahl entfiel. Ist eine solche Kandidatin nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 187-193 BGB entsprechende Anwendung. Im Übrigen gehen die vorlesungsfreien Zeiträume in die Fristenberechnung nicht ein.

(3) Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§24 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Fachschaftsrat
Biowissenschaften der Universität Greifswald am
27.04.2011

Philipp Braun, FSR Biowissenschaften

Genehmigt durch den Rektor der Universität
Greifswald

Professor Rektor Dr. Rainer Westermann